

**Lizenzierung nach dem Postgesetz  
(Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2007, Verfügung Nr. 74/2007)**

**Aufhebung der sachlichen Beschränkungen der von der Bundesnetzagentur erteilten Postlizenzen**

Bei allen Postlizenzen, die von der Bundesnetzagentur bis zum 31. Dezember 2007 auf der Grundlage des Postgesetzes (PostG) vom 22. Dezember 1997 - zuletzt geändert durch Art. 272 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 - erteilt worden sind, entfallen ab dem 1. Januar 2008 die sachlichen Beschränkungen aufgrund des § 51 PostG. Etwaige räumliche Beschränkungen bleiben davon unberührt.

**Begründung**

Die Bundesnetzagentur hat wegen der befristeten gesetzlichen Exklusivlizenz der Deutschen Post AG gemäß § 51 PostG sachlich beschränkte Postlizenzen erteilt. Mit Ablauf des 31. Dezembers 2007 endet die Exklusivlizenz.

Die Bundesnetzagentur kann Verwaltungsakte gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG ganz oder teilweise widerrufen, soweit diese nicht begünstigend sind. Im vorliegenden Fall ist der Teilwiderruf insoweit geboten, als die Lizenzen sachliche Beschränkungen enthalten.

Die im Tenor genannten sachlichen Beschränkungen waren wegen der gesetzlichen Exklusivlizenz erforderlich. Mit dem Wegfall der Exklusivlizenz entfällt der Rechtsgrund für die sachliche Beschränkung der Lizenzen aus § 51 PostG.

Es wäre nicht zweckmäßig, den bisher schon mit einer Lizenz ausgestatteten Postunternehmen den zeitraubenden Prozess der Beantragung einer Erweiterung ihrer bisherigen Lizenz zuzumuten, die dem Wegfall der sachlichen Beschränkungen entspräche. Vielmehr entspricht es dem in § 1 PostG niedergelegten Zweck des Gesetzes, den Wettbewerb im Bereich des Postwesens zu fördern, wenn die sachlichen Beschränkungen von Amts wegen aufgehoben werden.

Außerdem wird auf diese Weise eine Gleichbehandlung mit ab dem 1. Januar 2008 neu hinzukommenden Lizenznehmern gewährleistet: Neue Lizenzen sind ohne die bisherigen sachlichen Beschränkungen zu erteilen.

Da die Exklusivlizenz nur die sachliche, nicht jedoch die räumliche Beschränkung der Postlizenzen betrifft, bleiben die räumlichen Beschränkungen weiter bestehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung.